

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1977 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Mai 1977 | Nr. 12 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 18. 5. 77 | Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes <i>Andert GVBl. II 76-4</i> | 198 |
| 18. 5. 77 | Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind <i>GVBl. II 355-31</i> | 198 |
| 18. 5. 77 | Hessisches Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) <i>GVBl. II 50-24</i> | 199 |
| 18. 5. 77 | Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker <i>Andert GVBl. II 350-6</i> | 199 |
| 18. 5. 77 | Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden <i>GVBl. II 304-18</i> | 205 |
| 18. 5. 77 | Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung <i>Andert GVBl. II 323-47</i> | 206 |
| 18. 5. 77 | Neufassung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung — HARV — | 207 |
| 18. 5. 77 | Garagenverordnung (GaVO) <i>GVBl. II 361-60</i> | 210 |
| 18. 5. 77 | Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden <i>Andert GVBl. II 37-23</i> | 220 |
| 18. 5. 77 | Neufassung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden | 220 |
| 30. 4. 77 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Grade <i>Andert GVBl. II 70-36</i> | 221 |
| 13. 5. 77 | Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten <i>GVBl. II 87-20</i> | 222 |
| 11. 5. 77 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer <i>Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 180</i> | 223 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes^{*)}**

Vom 18. Mai 1977

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

^{*)} Ändert GVBl. II 76-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten
für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung
zu verwenden sind^{*)}**

Vom 18. Mai 1977

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Be-

förderung zu verwenden sind (BGBl. 1974 II S. 566), zuständigen Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

^{*)} GVBl. II 355-31

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht
(Hessisches Subventionsgesetz)*)**

Vom 18. Mai 1977

§ 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

*) GVBl. II 50-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker*)**

Vom 18. Mai 1977

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 18. April 1966 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz)“.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Berufsordnung“ die Worte „einschließlich der Weiterbildungsordnung und der Vorschriften über die Praxisankündigung“ eingefügt.
3. Als IV. und V. Abschnitt werden eingefügt:

*) Ändert GVBl. II 350-6

„IV. Abschnitt

Die Berufsausübung

§ 18

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 19

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, am Notfalldienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen

und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 20

Das Nähere zu § 19 regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 19 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und von ihr aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung oder außergewöhnlicher familiärer Belastung sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann.

§ 21

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 18 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
5. der Durchführung von Sprechstunden und der Offenhaltung von Apotheken,
6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
7. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
8. der Werbung,
9. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
12. der Ausbildung von Personal.

V. Abschnitt

Die Weiterbildung

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Kammerangehörige dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem be-

stimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf zusätzlich erworbene Kenntnisse in einem anderen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 23

(1) Die Bezeichnungen nach § 22 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies die wissenschaftliche Entwicklung oder eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erfordern. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 24

(1) Eine Bezeichnung nach § 22 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten gleichzeitig geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 25

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in einem Gebiet darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet kann teilweise auch als Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem es zugehört.

(4) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird in der Regel ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie in einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 22 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(8) Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Inhalt der Weiterbildung im einzelnen, regeln die Kammern in Weiterbildungsordnungen.

§ 26

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 27

(1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Wei-

terbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 28

(1) Die Anerkennung nach § 24 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; insoweit wird auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuß durchgeführt. Dem Ausschuß gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung in dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 22) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Ausschuß sowohl die vorgelegten Zeugnisse über Inhalt, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.

(7) Wer in einem von § 25 und § 26 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleich-

wertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 24 Abs. 1 Satz 1.

§ 29

Die Anerkennung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 7 und 8 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 30

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 22 führt und in eigener Praxis als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt tätig ist, hat gemäß § 19 grundsätzlich am allgemeinen Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des allgemeinen Notfalldienstes fortzubilden.

§ 31

(1) Die Weiterbildungsordnung wird von der jeweils zuständigen Kammer erlassen; sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 22 beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 23,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 24 Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,

4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 25, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 28 Abs. 6,

5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 26 Abs. 2 und 4,

6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 26 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,

7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 28 Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 28 Abs. 5,

8. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach § 29.

§ 32

Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

2. Titel

Die Weiterbildung der Ärzte

§ 33

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
 2. Operative Medizin,
 3. Nervenheilkundliche Medizin,
 4. Theoretische Medizin,
 5. Ökologie,
 6. Methodisch-technische Medizin
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Abs. 1 auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt entsprechend für das Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt“.

§ 34

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere

die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unbeschadet der §§ 25 bis 28 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann abweichend von § 26 Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 26 Abs. 1 setzt voraus, daß

1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Arzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 35

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

3. Titel

Die Weiterbildung der Zahnärzte

§ 36

(1) Für Zahnärzte ist § 22 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen dürfen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen.

(2) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Landes Zahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(3) Gebietsbezeichnung ist unbeschadet des Abs. 2 auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 37

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unbeschadet der §§ 25 bis 28 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Zahl der Patienten und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Zahnarzt die Möglichkeit geben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 38

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

4. Titel

Die Weiterbildung der Tierärzte

§ 39

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landestierärztekammer in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tierversorgung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
6. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnungen sind unbeschadet des Abs. 1 auch die Bezeichnungen „Allgemeine Veterinärmedizin“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 2 darf die Bezeichnung „Allgemeine Veterinärmedizin“ nicht neben der Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden. § 30 Abs. 1 findet auf Tierärzte keine Anwendung.

§ 40

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Tierärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere, im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

(2) Abweichend von §§ 25 bis 28 umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und

2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischschau.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in dafür besonders zugelassenen Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Zahl der Tiere und Art der vorkommenden Erkrankungen dem weiterzubildenden Tierarzt die Möglichkeit geben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Satz 1 gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 41

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.

5. Titel

Die Weiterbildung der Apotheker

§ 42

Bezeichnungen nach § 22 bestimmt die Landesapothekerkammer, wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in einer Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung unter Berücksichtigung der §§ 22 bis 32 festzulegen.

4. Der bisherige IV. Abschnitt wird VI. Abschnitt, die bisherigen §§ 18 bis 55 werden §§ 43 bis 80.

Artikel 2

Aufgehoben werden:

1. § 12 und § 93 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)¹⁾,
2. § 4 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 der Reichs-apothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)²⁾.

Artikel 3

Der Sozialminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 350-39
²⁾ GVBl. II 350-40

Hessische Verordnung
zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden*)

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95) wird verordnet:

§ 1

Befugt zur Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und von Unterschriften und Handzeichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind

1. die obersten Landesbehörden,
2. der Regierungspräsident,
3. die Oberfinanzdirektion Frankfurt,
4. das Hessische Landesamt für Landwirtschaft,
5. das Landeskulturamt Hessen,
6. die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft,
7. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
8. das Staatliche Veterinäramt,

9. das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule,
10. das Hessische Amt für Landeskultur,
11. der Kreisausschuß,
12. der Gemeindevorstand,
13. der Bürgermeister,
14. die Präsidenten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie die Direktoren der Amtsgerichte,
15. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Anwaltschaft Frankfurt am Main,
16. die Justizvollzugsanstalten,
17. die Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landesozialgerichts sowie die Direktoren der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 304-18

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung*)**

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 478, 481) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ersten Klasse in Eisenbahnen und der“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „R 1 bis R 3“ durch die Worte „R 1 bis R 5“ und die Worte „R 2 mit einer Zulage von 1 343,38 DM, R 3 mit einer Zulage von 565,64 DM und mehr“ durch die Worte „R 6 bis R 8“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„Bei Flugreisen können die Auslagen der ersten Klasse ersetzt werden, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden
 - aa) ersetzt
die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“,
 - bb) gestrichen
die Worte „Reisekostenstufe I a 40 53 66 80“.
 - b) In Abs. 2 werden
 - aa) ersetzt
die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“,
 - bb) gestrichen
die Worte „Reisekostenstufe I a 41 55 69 84“.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „Auslandstage- und Übernachtungsgeld“ durch die Worte „Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Ländergruppe II wird in der Gruppe „Amerika“ das Land „Surinam“ eingefügt.

b) In der Ländergruppe III werden eingefügt:

aa) in der Gruppe „Afrika“ die Länder „Principe“ und „São Tomé“,

bb) in der Gruppe „Amerika“ das Land „Bahamas“.

4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von zehn vom Hundert des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2) der Ländergruppe II.“
 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „vierzehn“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweiundvierzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.
 6. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des vollen oder des nach § 7 Abs. 1 gekürzten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus zehn vom Hundert des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2), bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus zehn vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes (§ 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung).“
- Artikel 2
- Die Hessische Auslandsreisekostenverordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- Artikel 3
- Soweit in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.
- Artikel 4
- Es treten in Kraft
1. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
 2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1977.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-47

Anlage

**Verordnung
über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Hessische Auslandsreisekostenverordnung — HARV —)
in der Fassung vom 18. Mai 1977**

§ 1

Allgemeines

Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 können die Auslagen für das Benutzen der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden. Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

| | |
|--|---------------|
| Belgien | Liechtenstein |
| Dänemark | Luxemburg |
| Finnland | Monaco |
| Frankreich | Niederlande |
| Großbritannien und Nordirland | Norwegen |
| Irland | Osterreich |
| Italien | Schweden |
| (ausgenommen der Teil südlich der Eisenbahnstrecke Rom—Pescara) | Schweiz, |

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwischen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden

| den Angehörigen der Besoldungsgruppen | die Kosten der |
|---|--|
| A 1 bis A 8 | ritten Schiffs- klasse (Touristen- klasse) oder, wenn die Unter- bringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffs- klasse, |
| A 9 bis A 16 b, B 1 bis B 5, H 1 bis H 4, W 1 bis W 10, R 1 bis R 5 | zweiten Schiffsklasse, |
| B 6 bis B 11, W 11 bis W 16, R 6 bis R 8 | ersten Schiffsklasse. |

Führt ein Schiff eine andere Klassenbezeichnung, so werden die Kosten für die Klasse erstattet, die nach Ausstattung und Verpflegung der Schiffsklasse entspricht, die nach Satz 1 benutzt werden darf.

(3) Bei Flugreisen können die Auslagen der ersten Klasse ersetzt werden, wenn der Flug ununterbrochen länger als zehn Stunden dauert und aus triftigen Gründen nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als zwei Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugstrecke als Flugreise für sich behandelt.

§ 3

Auslandstagegeld,
Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in

| | Ländergruppe | | | |
|---------------------|------------------------------|----|-----|----|
| | I | II | III | IV |
| | Beträge in Deutscher Mark | | | |
| Reisekostenstufe II | 24 | 32 | 40 | 48 |
| Reisekostenstufe I | 30 | 40 | 50 | 60 |

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in

| | Ländergruppe | | | |
|---------------------|------------------------------|----|-----|----|
| | I | II | III | IV |
| | Beträge in Deutscher Mark | | | |
| Reisekostenstufe II | 25 | 34 | 43 | 52 |
| Reisekostenstufe I | 31 | 42 | 53 | 64 |

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld nach Abs. 2 gewährt.

(4) Der Minister des Innern kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfall ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Die Ermäßigung ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben. Bei späterer Bekanntgabe darf Satz 1 frühestens vom Tage nach der Bekanntgabe an angewandt werden.

§ 4

Ländergruppeneinteilung

(1) Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I

Europa:

| | |
|--------------|-------------|
| Andorra | Niederlande |
| Bulgarien | Norwegen |
| Dänemark | Osterreich |
| Griechenland | Portugal |
| Jugoslawien | Spanien |
| Luxemburg | Ungarn |
| Malta | |

Afrika:

| | |
|-----------|---------------|
| Ägypten | Mauritius |
| Athiopien | Mosambik |
| Botsuana | Südwestafrika |
| Lesotho | Swasiland |
| Malawi | |

Amerika:

| | |
|------------|-------------|
| Bolivien | El Salvador |
| Brasilien | Guatemala |
| Costa Rica | Uruguay |

Asien:

Sri Lanka

Australien:

Westsamoa

Ländergruppe II

Europa:

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Belgien | Liechtenstein |
| Finnland | Monaco |
| Frankreich | Polen |
| Großbritannien und Nordirland | Rumänien |
| Irland | San Marino |
| Island | Schweiz |
| Italien | Tschechoslowakei |
| | Vatikanstadt |

Afrika:

| | |
|------------|--------------|
| Algerien | Sierra Leone |
| Angola | Somalia |
| Burundi | Südafrika |
| Kenia | Südrhodesien |
| Liberia | Togo |
| Madagaskar | Tunesien |
| Marokko | |

Amerika:

| | |
|-----------|-----------|
| Barbados | Kuba |
| Chile | Panama |
| Ecuador | Paraguay |
| Guayana | Peru |
| Honduras | Surinam |
| Kolumbien | Venezuela |

Asien:

| | |
|----------------------------|-------------------------------|
| Afghanistan | Jemen |
| China | (Demokratische Volksrepublik) |
| Indien | Jordanien |
| Irak | Khmer-Republik |
| Israel | Korea |
| Jemen (Arabische Republik) | Laos |
| | Nepal |

Pakistan
Philippinen
Syrien
Taiwan

Thailand
Türkei
Zypern

Australien:

| | |
|------------|---------------------|
| Fidschi | Papua und Neuguinea |
| Neuseeland | Tonga |

Ländergruppe III

Europa:

Schweden

Afrika:

| | |
|------------------|-----------|
| Äquatorialguinea | Obervolta |
| Dahome | Principe |
| Gambia | Ruanda |
| Ghana | Sambia |
| Kamerun | São Tomé |
| Kongo | Senegal |
| Libyen | Sudan |
| Mali | Tansania |
| Mauretanien | Tschad |
| Niger | Uganda |
| Nigeria | Zaire |

Amerika:

| | |
|-------------------------|--------------------------------|
| Argentinien | Mexiko |
| Bahamas | Nicaragua |
| Dominikanische Republik | Vereinigte Staaten von Amerika |
| Haiti | |
| Kanada | |

Asien:

| | |
|-------------|---------------------------|
| Bangladesch | Mongolische Volksrepublik |
| Birma | Saudi-Arabien |
| Hongkong | Singapur |
| Iran | Vietnam |
| Libanon | |
| Malaysia | |

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

| | |
|----------------|------------------------------|
| Elfenbeinküste | Zentralafrikanische Republik |
| Gabun | |
| Guinea | |

Amerika:

| | |
|---------|---------------------|
| Jamaika | Trinidad und Tobago |
|---------|---------------------|

Asien:

| | |
|------------|------------------------------|
| Bahrain | Kuwait |
| Indonesien | Oman |
| Japan | Vereinigte Arabische Emirate |
| Katar | |

Australien:

Australien

(2) Für die in Abs. 1 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutterlandes maßgebend.

§ 5

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis um sieben Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach vierzehn Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzortes an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt.

§ 6

Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von zehn vom Hundert des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2) der Ländergruppe II. Für die Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 9 Abs. 3 und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger

als sieben Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom achten Tag an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt fünfunddreißig Tagen darf nur mit Zustimmung des Ministers des Innern verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach Abs. 1 und 2 gilt bei Anwendung der §§ 12 und 16 Abs. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 8

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes an Stelle des vollen oder des nach § 7 Abs. 1 gekürzten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus zehn vom Hundert des Auslandstagegeldes (§ 3 Abs. 2), bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus zehn vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes (§ 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung). Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 9¹⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1970 (GVBl. I S. 448).

Garagenverordnung (GaVO)*

Vom 18. Mai 1977

Übersicht**Erster Abschnitt****Begriffe**

§ 1 Begriffe

Zweiter Abschnitt**Bauvorschriften**

- § 2 Zu- und Abfahrten
- § 3 Rampen
- § 4 Stellplatz- und Verkehrsflächen
- § 5 Lichte Höhe
- § 6 Wände und Stützen
- § 7 Decken, Dächer und Fußböden
- § 8 Brandabschnitte
- § 9 Verbindung zwischen Garagengeschossen
- § 10 Verbindung der Garagen mit anderen Räumen
- § 11 Rettungswege
- § 12 Aufenthaltsräume und Abortanlagen
- § 13 Beleuchtung und andere elektrische Anlagen
- § 14 Lüftung
- § 15 Unzulässigkeit von Zündquellen
- § 16 Feuerlöscheinrichtungen
- § 17 Feuermeldeeinrichtungen
- § 18 Tankstellen in Verbindung mit Garagen
- § 19 Arbeitsgruben
- § 20 Zusätzliche Bauvorlagen

Dritter Abschnitt**Betriebsvorschriften**

- § 21 Verkehrssicherung
- § 22 Schutz gegen Vergiftung
- § 23 Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot
- § 24 Abstellen von Druckgasfahrzeugen
- § 25 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

Vierter Abschnitt**Prüfungen, Ahndungs- und Schlußvorschriften**

- § 26 Prüfungen
- § 27 Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen
- § 28 Weitere Anforderungen und Erleichterungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Aufhebung der Garagenverordnung
- § 31 Inkrafttreten

Auf Grund des § 90 Abs. 2 Satz 3 und des § 117 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

Erster Abschnitt**Begriffe****§ 1****Begriffe**

(1) Garagen und Garagengeschosse sind oberirdisch, wenn ihre Fußböden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der festgelegten Geländeoberfläche oder mindestens an einer Seite in oder über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

(2) Garagenabschnitte in sonst anders genutzten Geschossen stehen Garagengeschossen gleich.

(3) Offene Garagen sind Garagen oder Garagenabschnitte in oberirdischen Geschossen, die unmittelbar ins Freie führende und so verteilte unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, daß auch bei eingebauten Wetter- schutzvorrichtungen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfalle die Abführung von Wärme und Rauch ins Freie nicht wesentlich behindert wird.

(4) Stellplätze mit Schutzdächern gelten als offene Garagen.

(5) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstell- und Verkehrsflächen. Abstell- und Verkehrsflächen für Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Abstellfläche ist die Summe der Flächen der Garagenstellplätze. Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

- | | | |
|---------|--------------------------|----------------|
| 1. bis | 100 m ² | Kleingaragen, |
| 2. über | 100 m ² | |
| | bis 1 000 m ² | Mittelgaragen, |
| 3. über | 1 000 m ² | Großgaragen. |

Zweiter Abschnitt**Bauvorschriften****§ 2****Zu- und Abfahrten**

(1) Zu- und Abfahrten von Garagen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind so anzuordnen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(2) Vor Schranken, Garagentoren und anderen, die freie Zufahrt zur Garage

*) GVBl. II 361-60

zeitweilig hindernden Anlagen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.

(3) Die Breiten der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens betragen:

1. 3 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite,
2. 3,50 m bei Benutzung durch breitere Kraftfahrzeuge.

Schmalere Fahrbahnen sind im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren zulässig. Breitere Fahrbahnen, insbesondere in Kurven, können verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benutzbarkeit der Ausgänge von Rettungswegen baulicher Anlagen nicht behindert werden.

(5) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.

(6) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben; die Anordnung von Zufahrten und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garage kann verlangt werden, wenn dies wegen des Verkehrs oder wegen der Sicherheit erforderlich ist. Zu- und Abfahrten von Großgaragen dürfen sich nicht höhengleich kreuzen; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.

(7) Vor Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten nach Abs. 3 ein mindestens 80 cm breiter erhöhter Gehsteig erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind.

(8) In den Fällen der Abs. 3, 6 und 7 sind abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 2 die Abstell- und Verkehrsflächen von Dachstellplätzen auf die Nutzfläche der Garage anzurechnen.

(9) Für Stellplätze gelten Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 3

Rampen

(1) Die Neigung der Rampen soll 15 vom Hundert, bei Kleingaragen 20 vom Hundert nicht überschreiten. Die Breite der Fahrbahnen auf Rampen muß mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 5 vom Hundert Neigung muß eine waagerechte Fläche von mindestens 5 m Länge liegen; bei Rampen, die ausschließlich dem Verkehr von Personenkraftwagen

dienen, kann zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe eine waagerechte oder bis zu 10 vom Hundert geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge zugelassen werden.

(3) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn und bei einer Neigung von mehr als 15 vom Hundert Vorrichtungen haben, die Fußgänger gegen Ausgleiten schützen. In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 80 cm breiten erhöhten Gehsteig haben. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot durch dauerhafte Anschläge hinzuweisen. Außenrampen von Mittel- und Großgaragen sind so herzustellen oder so zu schützen, daß sie auch bei Eis- und Schneeglätte sicher befahren werden können.

(4) Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 vom Hundert haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen.

(5) Rampen müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten können.

(6) An Rampen, die von Kraftfahrzeugen mit mehr als 2 m Breite benutzt werden, können höhere Anforderungen gestellt werden.

(7) Für Stellplätze gelten Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 4

Stellplatz- und Verkehrsflächen

(1) Garagenstellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,50 m breit sein.

(2) Fahrgassen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel von 45° mindestens 3,50 m, bei 60° mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung mindestens 6,50 m breit sein. Bei Senkrechtaufstellung und einer Breite der Garagenstellplätze von mindestens 2,50 m brauchen sie nur 5,50 m breit zu sein.

(3) Diejenigen Teile der Fahrgassen, an denen keine Garagenstellplätze liegen oder die nicht unmittelbar der Zu- und Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, wie Umfahrten, müssen mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen. Fahrgassen für Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen jedoch mindestens 5 m breit sein.

(4) Die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierung am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Die Stellplätze für Behinderte sind zu kennzeichnen. Mittel- und

Großgaragen müssen in jedem Garagen- geschoß deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrrichtungen und Ausfahrten haben.

(5) Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m erhalten bleibt.

(6) Für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen geneigten Hebebühnen können größere Abmessungen als nach Abs. 1 verlangt werden. Fahrgassen vor solchen Garagenstellplätzen müssen mindestens 8 m breit sein; geringere Breiten können zugelassen werden, wenn sie nach der Bauart der Hebebühnen ausreichen. Garagenstellplätze nach Satz 1 sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(7) Die Mindestmaße der Abs. 1 bis 3, 5 und 6 dürfen durch Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen nicht eingeengt sein.

(8) Für Stellplätze gelten Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß.

§ 5

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in begehbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

§ 6

Wände und Stützen

(1) Tragende Wände und Stützen von Garagen und von nicht zur Garage gehörenden Räumen unter Garagen sowie Trennwände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein. Nichttragende Teile von Außenwänden sowie nichttragende Trennwände in Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellflächen nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen abweichend von Abs. 1 tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn

1. die Umfassungswände mit ins Freie führenden Öffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten der Garage nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind,
2. sich über Garagengeschossen keine anders genutzten Räume befinden und
3. vor den offenen Teilen der Außenwände ein Abstand von mindestens 10 m zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden eingehalten wird.

Liegen die obersten Abstellflächen nicht mehr als 16,50 m über der Geländeoberfläche, so genügen unter den sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 auch tragende Wände und Stützen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(3) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, sind abweichend von Abs. 1 Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn die Garagen zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden einen Abstand von mindestens 5 m haben oder wenn bei geringem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Brandwände vorhanden sind oder errichtet werden. Dies gilt auch, wenn ihre Dachflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(4) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen abweichend von Abs. 1 Außenwände, tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, auch wenn Abstände zu anderen Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden; § 36 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Diese Bauteile dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mindestens 2,50 m Grenzabstand und mindestens 5 m Abstand von bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden haben; diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Garagen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Grenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Das gleiche gilt für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, wenn die Garagen durch mindestens feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt sind. Öffnungen in diesen Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden können abweichend von Abs. 1 Außenwände, tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(6) Für Stellplätze mit Schutzdächern können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2 zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 7

Decken, Dächer und Fußböden

(1) Decken über und unter Garagen sowie zwischen Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein. Nicht befahrbare Decken,

die zugleich das Dach bilden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Das Tragwerk der Dächer und die Dachschalung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Dachraum durch eine feuerbeständige Decke von der Garage getrennt ist.

(3) Untere Verkleidungen von Decken oder Dächern über Garagen oder Garagengeschosse müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen, im übrigen aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind. Das gleiche gilt für Dämmschichten in Decken oder Dächern, die nicht mindestens feuerhemmend sind.

(4) Zwischen den Garagengeschosse und unter Dachstellplätzen offener Mittel- oder Großgaragen genügen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Decken in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(5) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, deren tragende Wände und Stützen mindestens feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 6 Abs. 3 oder 4), genügen auch befahrbare Decken oder Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer. Nicht befahrbare Dächer von Garagen nach § 6 Abs. 3 dürfen abweichend von Abs. 2 mit tragenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die tragenden Wände und Stützen mindestens feuerhemmend sind; die Dachschalung muß aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind.

(6) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen, auch wenn Abstände zu Grundstücksgrenzen und anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, Decken oder Dächer in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Decken oder Dächer dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Kleingaragen mindestens 2,50 m Abstand zu Nachbargrenzen und zu bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden einhalten; dieser Abstand ist nicht erforderlich, wenn die Kleingaragen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Nachbargrenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Satz 1 und 2 gelten auch für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die durch feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt sind.

(7) Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden dürfen feuerhemmende Decken haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 und 3 der Hessischen Bauordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind. Dies gilt auch, wenn die Garagen in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung angeordnet werden.

(8) Bei Stellplätzen mit Schutzdächern darf das Tragwerk der Dächer unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 2 und 3 aus brennbaren Baustoffen bestehen. Darüber hinaus können Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(9) Decken oder befahrbare Dächer sowie Stellplätze müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.

(10) Fußböden von Abstell- und Verkehrsflächen in Garagen und auf Dächern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Verwendung anderer Baustoffe kann zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Die Fußböden müssen gegen Flüssigkeiten undurchlässig und so ausgebildet oder durch mindestens 3 cm hohe Schwellen so abgegrenzt sein, daß brennbare Flüssigkeiten nicht in tiefer liegende Geschosse oder Abwasserleitungen abfließen können, außer über Bodenabläufe und Benzinabscheider.

§ 8

Brandabschnitte

(1) Oberirdische geschlossene Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 5 000 m² Nutzfläche unterteilt werden.

(2) Offene Garagen dürfen innerhalb eines Brandabschnittes Nutzflächen bis zu 7 500 m² je Geschoß haben. Die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden Geschosse darf jedoch 30 000 m² nicht überschreiten, wenn die tragenden Wände und Stützen sowie die Decken solcher Garagen nicht mindestens feuerhemmend sind. Eingeschossige offene Garagen, deren Dächer Bauteile aus brennbaren Baustoffen haben (§ 7 Abs. 5 Satz 2), müssen in Brandabschnitte von höchstens 5 000 m² Nutzfläche unterteilt werden.

(3) Unterirdische Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 2 500 m² Nutzfläche unterteilt werden.

(4) Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn Maßnahmen, wie der Einbau selbsttätiger Feuerlöschanlagen nach § 16 Abs. 3, getroffen werden, die den Brandschutz auf andere Weise sicherstellen.

(5) Öffnungen in den feuerbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen, wenn der Betrieb es erfordert, Haltevorrichtungen haben, die bei Rauchwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

§ 9

Verbindung zwischen Garagengeschoßen

(1) In mehrgeschossigen Mittel- und Großgaragen sind die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten mindestens in der Länge der Deckenöffnungen zum Schutz gegen Brandübertragung durch feuerbeständige Wände zu schließen. Bei offenen Garagen, deren Decken nach § 7 Abs. 4 in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein dürfen, genügt es, wenn die seitlichen Wände zwischen Rampen und Decken den Anforderungen des Brandschutzes an die Decken entsprechen.

(2) Gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse müssen durch Tore oder andere geeignete Einrichtungen so gesichert sein, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Aufzüge und notwendige Treppen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen lüftbaren Fahrschächten und Treppenträumen mit feuerbeständigen Wänden liegen. Türen zu Treppenträumen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen.

§ 10

Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

(1) Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, sowie mit nicht zur Garage gehörenden Räumen nur durch Sicherheitsschleusen nach § 37 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung verbunden sein, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es kann zugelassen werden, daß Mittel- und Großgaragen in oberirdischen Geschossen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden werden, wenn die Räume

1. nicht im Zuge des einzigen Rettungsweges von Aufenthaltsräumen liegen,
2. keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten,

3. nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen

und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Es kann zugelassen werden, daß Mittel- und Großgaragen mit Abstellräumen bis zu 20 m² Grundfläche unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offene Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

(5) Kleingaragen dürfen mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

§ 11

Rettungswege

(1) Zu den Rettungswegen in Mittel- und Großgaragen gehören die Fahrgassen, die zu den Ausgängen führenden Gänge in den Garagengeschoßen, die Ausgänge aus den Garagengeschoßen, die notwendigen Treppen sowie die erhöhten Gehsteige neben Zu- und Abfahrten und auf Rampen.

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Garagenbenutzer und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Die nutzbare Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß mindestens 80 cm betragen; Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1 m haben.

(4) Die zu den Ausgängen führenden Gänge sind, soweit sie nicht über Fahrgassen führen, am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Besondere Gänge, die nicht über Fahrgassen führen, können verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. In jedem Garagengeschoß sind deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf die Ausgänge anzubringen.

(5) Jedes Garagengeschoß muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben, die aus Erdgeschossen unmittelbar ins Freie, aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Von jeder Stelle eines Garagengeschoßes muß bei offenen Garagen ein Ausgang in höchstens 50 m, bei geschlossenen Garagen und bei unterirdischen Garagengeschoßen in höchstens 30 m Entfer-

nung erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Lauflinie zu messen.

(6) Von zwei Rettungswegen kann einer anstatt über eine notwendige Treppe über eine Rampe geführt werden, wenn die Rampe den Anforderungen des Abs. 2 entspricht und wenn bei Großgaragen neben der Fahrbahn ein mindestens 80 cm breiter, erhöhter Gehsteig vorhanden ist. Von jedem Brandabschnitt müssen die Rettungswege auch dann erreicht werden können, wenn die Tore zwischen den Brandabschnitten geschlossen sind.

(7) Für Dachstellplätze gelten Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sinngemäß. Bei Dachstellplätzen, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume nicht erforderlich.

§ 12

Aufenthaltsräume und Abortanlagen

Für das Aufsichts- und Wartungspersonal von Garagen müssen ein beheizbarer Aufenthaltsraum, Abortanlagen, Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorhanden sein. Bei Großgaragen können auch für die Benutzer Abortanlagen verlangt werden.

§ 13

Beleuchtung und andere elektrische Anlagen

(1) Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden. Die Leuchten sind über die Anlage verteilt so anzuordnen, daß die Garagen, ihre Zu- und Abfahrten sowie ihre Rettungswege gut ausgeleuchtet sind.

(2) Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) In geschlossenen Großgaragen muß zur sicheren Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Diese muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einständigen Betrieb ausgelegt ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen. Satz 1 bis 3 gelten nicht für eingeschossige Garagen, die ausschließlich den Benutzern von Wohnungen zu dienen bestimmt sind (Wohnhausgaragen).

§ 14

Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen mechanische Abluftanlagen haben, soweit nicht nach Abs. 6 und 7 eine natürliche Lüftung ausreicht. Sie müssen außerdem ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluftöffnungen haben, daß alle Teile der Ga-

rage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (100 cm³/m³) beträgt. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie bei Wohnhausgaragen, mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. In Sonderfällen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, kann ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(2) Mechanische Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(3) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung, Regelung und Warnung haben. Die CO-Anlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten. Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an die Ersatzstromquelle (§ 13 Abs. 3) anzuschließen.

(4) Ist mit der mechanischen Abluftanlage nach Abs. 1 und 2 eine ausreichende Lüftung aller Teile der Garage durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muß außerdem eine mechanische Zuluftanlage vorhanden sein. Für den elektrischen Anschluß der Zuluftventilatoren gilt Abs. 2 Satz 2.

(5) Räume innerhalb von Garagen, in denen Menschen für längere Zeit tätig sind und in die Kraftfahrzeugabgase eindringen können, müssen so zu lüften sein, daß die Anforderungen an Arbeitsräume erfüllt sind. Abfertigungsräume, Pförtnerlogen und ähnliche Räume müssen eigene mechanische Zuluftanlagen haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeugabgasen verhindern. Für diese

Anlagen genügt ein Zuluftventilator, wenn der Ausfall des Ventilators durch ein Warnsignal angezeigt wird.

(6) Für offene Garagen genügt die natürliche Lüftung. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen unterirdischen Garagen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind, und wenn überall eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der Geländeoberfläche liegen, unverschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 cm² je Garagenstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Garagenstellplatzes haben, sowie in Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm² je Garagenstellplatz.

(7) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen, die nach Lage und Abmessungen den Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 2 nicht entsprechen, sind mechanische Abluftanlagen nicht erforderlich, wenn zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt; dies ist durch einen Prüfbericht der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder eines anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle (§ 26 Abs. 2 Satz 1) auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen angemessenen Zeitraum durchzuführen sind, nachzuweisen. Die Ausrüstung der Garagen mit CO-Warnanlagen nach Abs. 3 Satz 2 kann verlangt werden.

(8) In allen Garagen müssen auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender Zahl angebracht sein mit dem Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!“.

(9) Die Abluftöffnungen mechanischer Abluftanlagen in Mittel- und Großgaragen sind so anzuordnen, daß durch die Abluft für die Umgebung keine Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen entstehen. Sie sind in der Regel über Dach anzuordnen.

§ 15

Unzulässigkeit von Zündquellen

(1) Garagen dürfen keine Anlagen oder Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase oder Dämpfe entzünden können.

(2) Die Oberflächentemperatur von Heizungsanlagen darf 300° C nicht über-

schreiten. Heizungsanlagen, die Oberflächentemperaturen von mehr als 110° C erreichen können, sind mit Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, so daß Gegenstände, nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Umluftheizungen sind unzulässig; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn gesichert ist, daß sich explosive Gas-Luft-Gemische bei der Erwärmung nicht entzünden können und die Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Feuerlöcheinrichtungen

(1) Für eingeschossige Großgaragen kann je angefangene 1 000 m² Nutzfläche ein Wandhydrant mit absperrbarem Strahlrohr verlangt werden. Die Wandhydranten sind so zu verteilen, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.

(2) Bei mehrgeschossigen Garagen kann für jeden Treppenraum eine Steigleitung mit Wandhydranten und absperrbaren Strahlrohren verlangt werden.

(3) Großgaragen müssen in Garagen geschossen, die unter dem obersten Kellergeschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, haben.

(4) In Mittel- und Großgaragen sind für die Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden geeignete Feuerlöscher in ausreichender Größe und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen. Für die ersten 20 Garagenstellplätze sind zwei, für je weitere 20 Garagenstellplätze ein Feuerlöscher erforderlich. Die Bereitstellung geeigneter fahrbarer Feuerlöschgeräte kann verlangt werden.

§ 17

Feuermeldeeinrichtungen

Für Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Feuermeldeeinrichtungen verlangt werden, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann verlangt werden, daß jedes Auslösen selbsttätiger Feuerlöschanlagen der Feuerwehr selbsttätig gemeldet wird.

§ 18

Tankstellen in Verbindung mit Garagen

(1) Werden Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Garagen geschossen oder auf Dachstellplätzen errichtet, so müssen die tragenden Wände, Stützen und Decken dieser Geschosse oder die Decken unter den Dachstellplätzen innerhalb des betreffenden Brandabschnitts feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für eingeschossige oberirdische Garagen.

(2) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten sind so aufzustellen, daß sie

und die an ihnen tankenden Kraftfahrzeuge die zügige Zu- und Abfahrt zu und von den Garagenstellplätzen und die sichere Benutzung der Rettungswege nicht behindern.

§ 19

Arbeitsgruben

Arbeitsgruben innerhalb von Garagen müssen eine ausreichende Lüftung haben. Sie müssen jederzeit leicht verlassen werden können, gut erkennbar und durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können.

§ 20

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzlich Angaben enthalten über

1. die Größe der Nutzfläche der Garage sowie die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen,
2. die Rettungswege einschließlich ihres Verlaufs im Freien,
3. die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Alarmeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen, wie CO-Warnanlagen,
4. die Lüftungsanlagen und
5. den Betrieb der Garage, insbesondere über Verkehrsführung und Aufteilung der Stellplätze für Benutzer und Besucher (§ 67 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung) unter Kennzeichnung der Stellplätze für Behinderte.

Dritter Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 21

Verkehrssicherung

(1) Die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und frei zu halten. Dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten. Anstelle des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten ist verpflichtet, wer auf Antrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

§ 22

Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind. Mechanische Lüftungsanlagen müssen so betrie-

ben werden, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt (§ 14 Abs. 1 Satz 3). CO-Anlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Garagen dürfen Motoren nur zum Erreichen und zum Verlassen der Garagenstellplätze laufen. Bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Anlagen nach § 14 Abs. 3 sowie bei Ausfall der Lüftung müssen die Benutzer der Garagen über Lautsprecher oder Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzuschalten. Der Aufforderung ist Folge zu leisten.

§ 23

Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot

(1) Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.

(2) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen, öl- oder fetthaltige Putzwolle und -lappen nur in dichtschießenden Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen aufbewahrt werden. Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen.

(3) In Garagen und auf Stellplätzen sowie auf ihren Zu- und Abfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur dort mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen können. Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen in Garagen, insbesondere zum Reinigen, nicht verwendet werden.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen. Dies gilt nicht für Garagen, die ausschließlich dem Abstellen von Diesel- oder Elektrofahrzeugen dienen.

§ 24

Abstellen von Druckgasfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die mit Druckgas betrieben werden, das schwerer ist als Luft, wie Propan, Butan und deren Gemische, dürfen in Garagen nur abgestellt werden, wenn sichergestellt ist, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie entweichen kann.

§ 25

Abstellen von Kraftfahrzeugen
in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Wohnungen, Treppenträumen, Dachräumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in Durchgängen und Durchfahrten nur abgestellt werden, wenn der Verkehr oder die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt,
2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
3. diese Räume nicht Wohnzwecken dienen und nicht im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegen und
4. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind; die Räume dürfen durch Lattenverschläge unterteilt sein.

Befinden sich diese Räume in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 für den gesamten Brandabschnitt.

(4) Mähdrescher und vergleichbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn die Batterie ausgebaut ist.

(5) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, das Laufenlassen von Motoren, das Tanken und Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten sind in Räumen nach Abs. 2 bis 4 unzulässig.

Vierter Abschnitt

Prüfungen, Ahndungs-
und Schlußvorschriften

§ 26

Prüfungen

(1) Der Betreiber der Garage hat Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Außerdem hat er mindestens alle sechs Monate die selbsttätigen Feuerlöschanlagen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Betreiber hat die mechanischen Lüftungsanlagen und CO-Anlagen, in geschlossenen Großgaragen auch die elektrischen Starkstromanlagen, vor der ersten Inbetriebnahme durch Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder durch vom Minister des Innern anerkannte Sachverständige einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen. Er hat sie auch prüfen zu lassen, bevor die Anlagen nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden sollen. Die Prüfung der mechanischen Lüftungsanlagen und der elektrischen Starkstromanlagen ist alle zwei Jahre, die Prüfung der CO-Anlagen jährlich zu wiederholen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an Anlagen oder Einrichtungen nach Abs. 1 oder 2 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfung der elektrischen Anlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt
 - a) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit Stromkreisbezeichnungen und Leistung in Watt und
 - c) die Lage der Bereichsschalter.

(5) Der Betreiber hat die Berichte der Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder der sonstigen technischen Organisation oder Stelle der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Bestehen von Überwachungsverträgen nach Abs. 1 Satz 2 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(7) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. An der Prüfung sind alle mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

und Ordnung betrauten Behörden und Stellen, insbesondere das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, der Regierungspräsident als Brandschutzbehörde des Landes, die für die Brandverhütungsschau zuständige Behörde und der Gemeindevorstand, zu beteiligen.

§ 27

Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§§ 21 bis 24) und die Prüfungsvorschriften des § 26 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Weitere Anforderungen und Erleichterungen

(1) Weitere Anforderungen als nach dieser Verordnung können gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Behinderte erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Anordnung, Bemessung und Regelung der Zu- und Abfahrten, die Verbindung der Garagen mit anderen Räumen, die Sicherung der Rettungswege, die Lüftung der Garagen, der Einbau von Alarmanrichtungen, die Überwachung von Großgaragen während des Betriebs und die stufenlose Zugänglichkeit der Stellplätze für Behinderte.

(2) Die Anforderungen nach § 4, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7 und Abs. 8 sowie § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen und von den Garagenstellplätzen zum Abholplatz an der Garagenausfahrt befördert werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 kein Verbotsschild anbringt;
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege nicht verkehrssicher und frei hält;
3. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß Lüftungsöffnungen nicht verschlossen oder zugestellt werden;

4. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 mechanische Lüftungsanlagen so betreibt, daß der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 zulässige Höchstwert überschritten wird;
5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 4 CO-Anlagen nicht ständig eingeschaltet läßt;
6. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Benutzer der Garage nicht auffordert, die Motoren abzuschalten;
7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 der Aufforderung zum Abschalten der Motoren nicht nachkommt;
8. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 Kraftstoffe oder Kraftstoffbehälter in Garagen aufbewahrt;
9. den besonderen Sicherheitsvorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;
10. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 in einer geschlossenen Mittel- oder Großgarage raucht oder offenes Feuer verwendet;
11. entgegen § 24 Druckgasfahrzeuge in einer hierzu ungeeigneten Garage abstellt;
12. entgegen einem Verbot des § 25 Abs. 1 bis 4 Kraftfahrzeuge oder landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen abstellt;
13. den besonderen Sicherheitsvorschriften des § 25 Abs. 5 zuwiderhandelt;
14. entgegen § 26 Abs. 1 bis 3 oder § 27 Abs. 2 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß durchführen läßt;
15. entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1 die erforderlichen Sachverständigenberichte der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt oder entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2 das Bestehen von Überwachungsverträgen nicht nachweist;
16. entgegen § 26 Abs. 6 die bei den Prüfungen festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt oder die Beseitigung der zuständigen Behörde nicht mitteilt.

§ 30

Aufhebung der Garagenverordnung

Die Garagenverordnung vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 32)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 361-47

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation
der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 18. Mai 1977

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2, des § 309 Abs. 4 Satz 2 und des § 351 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1976 (GVBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt beim Lahn-Dill-Kreis. Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.“

2. § 5 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Wiesbaden, den 18. Mai 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 37-23

Anlage

**Verordnung
über die Organisation der Ausgleichsbehörden
in der Fassung vom 18. Mai 1977**

§ 1

Das Landesausgleichsamt ist bei dem Sozialminister eingerichtet. Außenstellen bestehen bei den Regierungspräsidenten.

§ 2

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt besteht vorbehaltlich des § 3 ein Ausgleichsamt.

§ 3

(1) Für die Stadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Wiesbaden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.

(2) Für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Offenbach am Main. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt beim Lahn-Dill-Kreis. Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.

§ 4

(1) Vom Ausgleichsamt des Main-Taunus-Kreises werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. Die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401), und dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).
2. Die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparations-schädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 dieses Gesetzes für Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Main-Taunus-Kreis.

(2) Aus dem Landkreis Offenbach werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. Die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz für Personen mit ständigem Aufenthalt in den Gemeinden

| | |
|-----------|---------------|
| Dreieich | Langen |
| Egelsbach | Neu-Isenburg. |

2. Die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und die Entschädigung nach dem Altsparengesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), für Personen mit ständigem Aufenthalt im Landkreis Offenbach.

3. Die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparations-schädengesetz und die gesonderte

Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes.

§ 5

Werden gemeinsame Ausgleichsämter eingerichtet oder einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamtes übertragen, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig zu tragen. Sofern die Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten nach dem Verhältnis der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter der beteiligten Gebietskörperschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Bildung der gemeinsamen Ausgleichsämter aufgeteilt.

§ 6

Die Verordnung über die Behördenorganisation des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen vom 4. Oktober 1949 (GVBl. S. 133), geändert durch Verordnung über die Änderung der Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 37-2

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die von den Fachhochschulen
zu verleihenden Grade*)**

Vom 30. April 1977

Auf Grund des § 29 Abs. 3 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Grade vom 21. Januar 1972 (GVBl. I S. 20), geändert durch Verordnung vom 18. September 1972 (GVBl. I S. 332), werden nach den Worten

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| „Gießerei- und Werkstoff- technik | Ingenieur (grad.)“ |
| die Worte | |
| „Informatik | Informatiker (grad.)“ |
| und nach den Worten | |
| „Sozial- pädagogik | Sozialpädagoge (grad.)“ |
| die Worte | |
| „Sozialwesen | Sozialpädagoge (grad.)“ |
| eingefügt. | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-36

Verordnung
über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,
und über die Änderung der Jagdzeiten*)

Vom 13. Mai 1977

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

§ 1

(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber.

(2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber dürfen auch in den Setzzeiten bejagt werden.

§ 2

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) gilt folgendes:

1. Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

a) Rotwild

Kälber

vom 1. August bis 31. Januar

Schmalspießer und

Schmaltiere

vom 1. Juli bis 31. Januar

b) Dam- und Sikawild

Kälber

vom 1. September bis 31. Januar

Schmalspießer und

Schmaltiere

vom 1. August bis 31. Januar

c) Rehwild

Kitze

vom 1. September bis 31. Januar

2. Die Jagdzeit für Dachse, Auer-, Birk- und Rackelhähne, für Fasanenhennen, Wildtruthähne und Wildtruthennen sowie für Wildgänse und Wildenten außer Stockenten wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 30. September 1972 (GVBl. I S. 346)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Mai 1977

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 87-20
1) GVBl. II 87-19

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten
der Bundesländer*)

Vom 11. Mai 1977

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 30. November 1976 (GVBl. I S. 478) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 im Verhältnis zwischen dem Land Hessen und dem Land

| | | |
|---------------------|----------------|------|
| Baden-Württemberg | am 30. März | 1977 |
| Bayern | am 28. Februar | 1977 |
| Bremen | am 1. Januar | 1977 |
| Hamburg | am 6. April | 1977 |
| Niedersachsen | am 1. Januar | 1977 |
| Nordrhein-Westfalen | am 1. Januar | 1977 |
| Rheinland-Pfalz | am 17. Januar | 1977 |
| Saarland | am 14. Februar | 1977 |
| Schleswig-Holstein | am 1. Januar | 1977 |

in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 11. Mai 1977

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Günther

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 180

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47